

H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-F-28/33-2003

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 22.04.2009

Betreff: Verordnung betreffend Waldbrandgefahr

PRÄAMBEL

Aufgrund der warmen und trockenen Witterung in den letzten Wochen ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Waidhofen/Ybbs bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Zum Schutze der Waldbestände vor Waldbrand ergeht daher für den Verwaltungsbezirk Waidhofen/Ybbs nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

In den Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Waidhofen/Ybbs, sowie in den Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden, das Unterhalten von Feuer, das Hantieren mit feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen sowie das Rauchen **verboten**.

Hinweis:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.



MAGISTRAT DER STADT

- c) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme in Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte die Umweltabteilung des Magistrates der Stadt Waidhofen/Ybbs, Herrn Ing. Andreas Plachy, Tel.Nr. 07442/511-140 zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist die zuständige Feuerwehr.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Waidhofen/Ybbs in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung

Der Bürgermeister:

i.A. Dr. Franz Hörlesberger
(Bereichsleiter)

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Waidhofen/Ybbs, 3340 Waidhofen/Ybbs, zur Kenntnis und Überwachung
2. Bezirkspolizeikommando, 3300 Amstetten
3. Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. LF4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. ÖBF AG, Langenloiserstraße 117, 3500 Krems
6. FF Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Kdt. ABI Manfred Höritzauer, 3340
7. FF Zell/Ybbs, z.Hd. Herrn Kdt. BR Josef Rauchegger, 3340
8. FF Wirts, z.Hd. Herrn Kdt. OBI Alois Huber, 3340
9. FF St. Leonhard/Wald, z.Hd. Herrn Kdt. OBI Christian Pilsinger, 3340
10. FF Windhag, z.Hd. Herrn Kdt. OBI Gottfried Wagner, 3340
11. FF St. Georgen/Klaus, z.Hd. Herrn Kdt. OBI Ing. Jürgen Hörlendsberger, 3340
12. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Leopold Lindebner, im Hause
13. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
14. Zur Kundmachung an der Amtstafel